

Allgemeinverfügung zur Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze des Marktes Burgebrach

Die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach erlässt als Sicherheitsbehörde des Marktes Burgebrach gemäß Art. 6 und 7 in Verbindung mit Art. 23 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG, vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert am 27. April 2020 (GVBL. S. 236)), § 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG, vom 23. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBL. S. 174)) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Bereich der öffentlichen Naherholungsanlage „Dorfanger“, Flurnummer 185/4, Gemarkung Burgebrach und des Spielplatzes „Lagerhausstraße“ Flurnummer 1500/14 und 1500/17, Gemarkung Burgebrach, einschließlich der Zuwegungen und Umgriffsflächen gemäß dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist, sind der Konsum und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind, verboten.
2. Der Aufenthalt von mehreren Personen nach 22.00 Uhr ist untersagt. Nicht davon betroffen ist die Nutzung der Wege lediglich zur Durchquerung.
3. Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. In den unter Nr. 1 genannten öffentlichen Bereichen ist weiterhin untersagt:
 - a) das Erzeugen und Abspielen von Musik mittels elektroakustisch verstärkter Musik- und Beschallungsanlagen (darunter fallen auch Bluetooth-Lautsprecher);
 - b) die Verunreinigung der öffentlichen Anlagen z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen, durch Hundekot, durch Beschriftung und Bemalung oder Ähnlichem.
 - c) die Beschädigung öffentlicher Anlagen und deren Bestandteile.
5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot aus Nrn. 1, 2, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 € verhängt werden.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem darauffolgenden Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 30.09.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

